

## Übersicht aller Angaben der Standard-Mehrwertsteuererklärung

Die Artikelangaben beziehen sich auf die Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung des Änderungsvorschlags der Kommission zur Standard-Mehrwertsteuererklärung [COM(2013) 721]. Die cep**Analyse** zur Standard-Mehrwertsteuererklärung finden Sie [hier](#).

### Pflichtangaben

| <b>Artikel 250 Abs. 1</b>  |  |
|--|--|
| Jeder Steuerpflichtige hat eine Standard-Mehrwertsteuererklärung abzugeben, die seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuerregisternummer, den betreffenden Steuerzeitraum sowie die folgenden Angaben enthält: |  |
| lit. a   | entstandener Steueranspruch;   |
| lit. b   | abgezogene Vorsteuer;  |
| lit. c   | Nettosteuerbetrag, der zu entrichten oder zu erstatten ist;  |
| lit. d   | Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der Umsätze, für die der Steueranspruch entstanden ist, einschließlich des Betrags steuerfreier Umsätze;                                    |
| lit. e   | Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der Umsätze, für die die Vorsteuer abgezogen wird;  |
| lit. f   | Gesamtbetrag der in Artikel 138 genannten Lieferungen von Gegenständen für Steuerzeiträume bis zum 31. Dezember 2019;  |
| lit. g   | Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer von innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen sowie diesen gleichgestellten Umsätzen für Steuerzeiträume bis zum 31. Dezember 2019. |

### Mitgliedstaatliche Zusatzangaben

| <b>Artikel 251 Abs. 1</b>   |   |
|---|---|
| Bei Umsätzen, für die der Steueranspruch während des Steuerzeitraums entstanden ist, können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Standard-Mehrwertsteuererklärung für einen bestimmten Steuerzeitraum über die Angaben in Artikel 250 Absatz 1 hinaus alle oder einige der folgenden Angaben enthält: |   |
| lit. a  | Steuer und Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer von Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen zu jedem einzelnen Satz;  |
| lit. b  | Gesamtbetrag der in Artikel 138 genannten Lieferungen von Gegenständen für Steuerzeiträume nach dem 31. Dezember 2019;  |
| lit. c  | Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer von anderen Dienstleistungen als solchen, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Umsatz steuerbar ist, von der Mehrwertsteuer befreit sind, für die gemäß Artikel 196 der Empfänger die Steuer schuldet; |
| lit. d  | Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer von Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen, die nicht unter Buchstabe c fallen, für die der Empfänger die Steuer schuldet;   |
| lit. e  | Gesamtbetrag der in Artikel 146 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Lieferungen von Gegenständen;   |
| lit. f  | Gesamtbetrag anderer steuerfreier Umsätze, die nicht unter die Buchstaben b bis e fallen;   |
| lit. g  | Steuer auf  |
| i   | innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen oder diesen gleichgestellte Umsätze gemäß den Artikeln 21 und 22;   |
| ii  | empfangene Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, für die der Empfänger die Mehrwertsteuer schuldet;  |
| iii   | die Einfuhr von Gegenständen, wenn der Mitgliedstaat von der Möglichkeit nach Artikel 211 Absatz 2 Gebrauch macht.  |

| <b>Artikel 251 Abs. 2</b>  |   |
|--|---|
| Bei Umsätzen, für die die Vorsteuer während des Steuerzeitraums abgezogen wird, können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Standard-Mehrwertsteuererklärung für einen bestimmten Steuerzeitraum über die Angaben in Artikel 250 Absatz 1 hinaus alle oder einige der folgenden Angaben enthält: |   |
| lit. a   | Steuer und Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der empfangenen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die nicht unter den Buchstaben b bis g genannt werden;   |
| lit. b   | Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer von innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen sowie diesen gleichgestellten Umsätzen für Steuerzeiträume nach dem 31. Dezember 2019;   |
| lit. c   | Steuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen oder diesen gleichgestellte Umsätze;   |
| lit. d   | Steuer und Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer von empfangenen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, für die gemäß den Artikeln 199 oder 199a oder einer einzelstaatlichen Regelung gemäß den Artikeln 199b oder 395 der Empfänger die Steuer schuldet; |
| lit. e   | Steuer und Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer von anderen empfangenen Dienstleistungen als solchen, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Umsatz steuerbar ist, von der Mehrwertsteuer befreit sind, für die gemäß Artikel 196 der Empfänger die Steuer schuldet;    |
| lit. f   | Steuer und Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer von Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen, die nicht unter die Buchstaben c und d fallen, für die der Empfänger die Steuer schuldet;   |
| lit. g   | Steuer und Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der Einfuhr von Gegenständen;   |
| lit. h   | jede Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß Artikel 184.  |

| <b>Artikel 251 Abs. 3</b>  |   |
|--|---|
| Bei Umsätzen, die ihren Ursprung in einem besonderen Gebiet oder Territorium, für das Sonderregelungen gelten, haben oder dafür bestimmt sind oder die unter eine Sonderregelung außerhalb der normalen Mehrwertsteuerregelung fallen, können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Standard-Mehrwertsteuererklärung für einen bestimmten Steuerzeitraum über die Angaben in Artikel 250 Absatz 1 hinaus eine oder beide der folgenden Informationen enthält: |   |
| lit. a   | Angaben, die für die Berechnung des geschuldeten Steuerbetrags erforderlich sind; |
| lit. b   | Angaben, die für die Berechnung des Vorsteuerabzugs erforderlich sind.            |